

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Pflichten der Mitarbeiter

(1) Es gelten die für Arbeitnehmer in Österreich anwendbaren Gesetze und Bestimmungen. Besonders hingewiesen wird auf folgende Umstände:

- a. **Gewissenhaftigkeit** - Die Mitarbeiter sind verpflichtet, alle mit ihrer Stellung verbundenen Dienstleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Aufträge des Dienstgebers nach bestem Wissen und Können durchzuführen.
- b. **Zuwendungen von Dritten** - Die Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zuwendungen oder Entlohnungen welcher Art auch immer, ohne ausdrückliche Zustimmung des Dienstgebers, von Dritten anzunehmen.
- c. **Geheimhaltung** - Die Mitarbeiter sind, soweit keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, zur absoluten Geheimhaltung aller dienstlichen und innerbetrieblichen Angelegenheiten gegenüber Betriebsfremden verpflichtet.

### 1.2 Nebenbeschäftigungen

(1) **Nebenbeschäftigungen** - Selbständig oder unselbständig, gegen Entgelt oder Entlohnung in welcher Form auch immer, nicht im Dienstgeberauftrag ausgeübte Tätigkeiten.

(2) Nebenbeschäftigungen, die den Mitarbeiter in der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflicht hindern oder den Dienstgeber direkt oder indirekt konkurrenzieren sind grundsätzlich untersagt.

(3) Nebenbeschäftigungen sind vor deren Beginn vom Dienstgeber zu genehmigen.

### 1.3 Private Luftsportliche Betätigungen

(1) Private Luftsportliche Betätigungen sind aus konzessionsrechtlichen Gründen (Maximal zulässige Flugzeiten etc.) dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen 1.1 bis 1.3 bildet einen wichtigen Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses.